

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-1083-1993

Eisenstadt, am 7.10.1993

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches;
 Stellungnahme

Telefon (02682)-600
 Klappe 2221 Durchwahl

Bezug: 600.635/14-V/1/93

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 60-GE/1993
Datum: 13. OKT. 1993
15. Okt. 1993
Verteilt

D. T. Schwaiger

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches folgendes mitzuteilen:

Art. 3 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, daß Persons- und Hausdurchsuchungen grundsätzlich nur aufgrund eines begründeten richterlichen oder von einer unabhängigen Behörde ausgestellten Befehles stattfinden dürfen. Dabei werden die Unabhängigen Verwaltungssenate neben den Gerichten berechtigt, derlei Befehle auszustellen.

In diesem Zusammenhang müßte schon auf verfassungsrechtlicher Ebene sichergestellt werden, daß im gerichtlichen und finanzbehördlichen Verfahren Anordnungen für Person- und Hausdurchsuchungen weiterhin nur von den dort vorgesehenen Organen erteilt werden dürfen. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, daß Exekutivorgane dann, wenn sie den gewünschten Durchsuchungsbefehl nicht vom Richter erlangen, ein diesbezügliches Begehr an den Verwaltungssenat stellen. Eine klare Aufgabenzuweisung ist daher unumgänglich.

Wenn auch nach Art 3. Abs. 1 des Entwurfes der Durchsuchungsbefehl betreffend Personen oder Räume binnen 24 Stunden (somit während der Dienstzeit) zugestellt werden könnte, bedingt doch die Vornahme einer Durchsuchung außerhalb der Dienstzeit die (zumindest mündliche) Zustimmung eines rechtskundigen Bediensteten des unabhängigen Verwaltungssenates, sodaß eine lückenlose Erreichbarkeit eines der Mitglieder des Verwaltungssenates in Form eines Journaldienstes gewährleistet sein muß. Dabei entstehen - grob geschätzt - Personalkosten in der Höhe von S 80.000,-- pro Jahr (auf Basis der derzeitigen Vergütungen für Journaldienste der Bezirkshauptmänner und deren Stellvertreter). Der durch die schriftliche Ausstellung der Durchsuchungsbefehle entstehende Mehraufwand ist hiebei noch nicht berücksichtigt.

Aus rechtspolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, daß für den Verwaltungssenat folgende Problematik entstehen kann:

Wird aufgrund eines von einem Mitglied des Verwaltungssenates ausgestellten Durchsuchungsbefehles eine Maßnahme der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt, müßte ein Mitglied des gleichen Verwaltungssenates dann über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen entscheiden. Gegen eine solche Konsequenz der vorgesehenen Regelung bestehen schwerwiegende Bedenken.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 7.10.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Ackermann